

Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 1. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 36 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022, (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK, (BayHIG) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT: Allgemeines	4
§ 1 Name und Gliederung der OTH Regensburg	4
§ 2 Ehrensensatorin oder Ehrensensator, Ehrenmitglieder, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor	4
§ 3 Mitglieder der OTH Regensburg	4
II. ABSCHNITT: Zentrale Organe	5
1. Kapitel: Hochschulleitung	5
§ 4 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl	5
§ 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen	5
2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	5
§ 6 Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter	5
§ 7 Öffentliche Ausschreibung	6
§ 8 Wahlvorschläge	6
§ 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Wahltag	6
§ 10 Durchführung der Wahl	6
§ 11 Wahlergebnis	7
§ 12 Wahlprotokoll	8
§ 13 Wahlprüfung	8
§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	8
§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	9
§ 16 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung	9
3. Kapitel: Hochschulrat	9
§ 17 Hochschulrat	9

4. Kapitel: Senat	10
§ 18 Senat.....	10
5. Kapitel: Beauftragte	11
§ 19 Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg.....	11
§ 20 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter des wissenschaftsstützenden Personals.....	11
§ 21 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	12
6. Kapitel: Zentrale Einrichtungen	12
§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen	12
§ 22 Zentrum für Forschung und Transfer (ZFT).....	13
§ 23 Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW).....	13
§ 24 IT-Zentrum (ITZ)	13
§ 25 Graduiertenzentrum (GZ)	13
III. ABSCHNITT: Fakultäten	13
1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	13
§ 26 Amtszeit.....	13
§ 27 Wahlausschuss	14
§ 28 Wahltag und Wahlvorschläge.....	14
§ 29 Durchführung der Wahl.....	14
§ 30 Wahlergebnis.....	15
§ 31 Wahlprotokoll.....	15
§ 32 Wahlprüfung.....	15
§ 33 Wahl der Prodekanin oder des Prodekanen	15
§ 34 Abberufung von Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen	15
2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan	15
§ 35 Amtszeit.....	15
§ 36 Wahlverfahren und Abberufung	16
3. Kapitel: Fakultätsräte	16
§ 37 Größe der Fakultätsräte	16
4. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in den Fakultäten	16
§ 38 Wahlverfahren	16
IV. ABSCHNITT: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal	17
1. Kapitel: Professorinnen und Professoren	17
§ 39 Berufungsausschuss	17
§ 40 Probelehrveranstaltungen	17
§ 41 Fachgutachten.....	18
§ 42 Sondervoten	18
§ 43 Aufstellung der Vorschlagslisten.....	18

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben	19
§ 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.....	19
V. ABSCHNITT: Studierendenvertretung	19
§ 45 Organe der Studierendenvertretung	19
§ 46 Studentischer Konvent.....	20
§ 47 Sprecherinnenrat	22
§ 48 Fachschaftsvertretungen.....	23
§ 49 Finanzierung der Studierendenvertretung	23
VI. ABSCHNITT: Qualitätssicherung in Studium und Lehre	24
§ 50 Allgemeine Regelungen	24
§ 51 Studiengangkommission.....	24
§ 52 Interne Akkreditierungskommission.....	25
§ 53 Schlichtungskommission	26
VIII. ABSCHNITT: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien	27
§ 54 Geltungsbereich	27
§ 55 Ladung und Ladungsfristen	27
§ 56 Beschlussfähigkeit.....	27
§ 57 Zustandekommen von Beschlüssen.....	27
§ 58 Öffentlichkeit	28
§ 59 Geheime Abstimmung	28
§ 60 Stimmrechtsübertragung	28
IX. ABSCHNITT: Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
§ 61 Inkrafttreten.....	29

I. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1

Name und Gliederung der OTH Regensburg

- (1) ¹Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg führt den Namen „Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg“. ²Sie wird im Folgenden mit „OTH Regensburg“ bezeichnet. Der Name „Ostbayerische Technische Hochschule“ wird aufgrund eines bestehenden Kooperationsvertrages im Verbund mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden getragen.
- (2) Die OTH Regensburg gliedert sich in die Fakultäten
- Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften (ANK)
 - Architektur (A)
 - Bauingenieurwesen (B)
 - Business and Management (BM)
 - Elektro- und Informationstechnik (EI)
 - Informatik und Mathematik (IM)
 - Maschinenbau (M)
 - Sozial- und Gesundheitswissenschaften (SG).

§ 2

Ehrensatorin oder Ehrensator, Ehrenmitglieder, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

- (1) Die OTH Regensburg kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Fakultät, des Senats, der oder des Frauenbeauftragten sowie des Studentischen Sprecherinnenrats durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die OTH Regensburg besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, eines Ehrenmitglieds sowie einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.
- (2) ¹Die Hochschulleitung bestellt eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor nach Art. 68 BayHIG auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fakultätsrates und einer Stellungnahme des Senats. ²Der zuständige Fakultätsrat bestimmt sich nach der fachlichen Zuordnung der Lehrtätigkeiten der oder des Vorzuschlagenden.
- (3) Die OTH Regensburg kann durch Beschluss des Senats die nach Abs. 1 oder 2 verliehene Würde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf hierzu einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 3

Mitglieder der OTH Regensburg

- (1) Mitglieder der OTH Regensburg sind die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 bis 4 BayHIG Genannten.
- (2) ¹Promovierende, welche durch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer der OTH Regensburg betreut werden, sind gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 7 BayHIG Mitglieder der OTH Regensburg. ²Der Nachweis der Betreuung erfolgt durch Vorlage einer unterschriebenen Betreuungsvereinbarung. ³Ebenso sind Promovierende, die in einem Promotionszentrum der OTH Regensburg als Promovendin oder Promovend angenommen wurden, gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 7 Mitglieder der OTH Regensburg. ⁴Durch die Mitgliedschaft erhalten die Promovierenden nach Satz 1 und 3 das Recht, die Einrichtungen der OTH Regensburg wie Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzen, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. ⁵Ein Wahlrecht für die Promovierenden nach Satz 1 und 3 im Rahmen der Hochschulwahlen besteht nur, wenn diese nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG in hinreichendem

Umfang an der OTH Regensburg wissenschaftlich tätig sind. ⁶Für die Promovierenden nach Satz 1 gelten die Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen für Studierende entsprechend. ⁷Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Abschluss der Promotion, Auflösung beziehungsweise Erlöschen der Betreuungsvereinbarung oder Ausscheiden aus einem Promotionszentrum der OTH Regensburg.

- (3) ¹Mitglieder anderer Hochschulen, die an einem Studiengang der OTH Regensburg regelmäßig in der Lehre mitwirken oder an einer längeren gemeinsamen Forschungs Kooperation beteiligt sind, können auf Antrag Zweitmitglied an der OTH Regensburg werden. ²Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Fakultät, die für den betreffenden Studiengang zuständig ist oder bei der die Forschungs Kooperation hochschulseitig angesiedelt ist. ³In der Entscheidung wird die Gruppenzugehörigkeit verbindlich festgelegt; rechtlich ist die Zweitmitgliedschaft einer regulären Mitgliedschaft gleichgestellt. ⁴Ein passives Wahlrecht zu einem Organ der OTH Regensburg besteht nicht.

II. ABSCHNITT: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 4

Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) Die Hochschulleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu vier gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zweimal möglich.

§ 5

Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen, Einrichtungen und Gremien der OTH Regensburg Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Organe, Einrichtungen und Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten oder Einrichtungen dienen, sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

§ 6

Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten.
- (2) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler beziehungsweise eine von ihr oder ihm mit der Durchführung beauftragte Person.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, den Mitgliedern der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen sowie der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ²Eine solche Mitteilung nach Satz 1 unterbleibt für diejenige Person oder diejenigen Personen, welche sich selbst beworben hat beziehungsweise sich selbst beworben haben.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹Innerhalb der ersten vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg von sich aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eigene Vorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen unterbreiten. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese an die Vorsitzenden von Hochschulrat und Senat weiter.
- (2) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die oder der Vorsitzende des Hochschulrats und die oder der Vorsitzende des Senats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens drei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Wahlvorschlag mit Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Vorstellung eingeladen werden sollen.
- (3) Die Vorschläge und der Wahlvorschlag müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zugeleitet werden.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Wahltag

- (1) ¹Spätestens drei Monate nach Zuleitung der Wahlvorschläge an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten statt. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats kann eine Sitzung einberufen, in der den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Auf Antrag von mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder des Hochschulrats muss dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung einberufen. ³Der Ladung zu dieser Sitzung werden die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beigelegt, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form möglich. ²Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ³Die hochschulangehörigen Mitglieder können

ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt.
⁴Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ⁵Die Wahl kann unter Beachtung der Wahlgrundsätze auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ⁶In diesem Fall ist der Absatz 4 unbeachtlich.

- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer. ²Diese bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlausschuss.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels müssen sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausweisen. ²Nachweise der Stimmrechtsübertragungen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten übergeben werden. ³Nach Stimmabgabe legt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel in Gegenwart der Wahlleiterin oder des Wahlleiters in die Wahlurne. ⁴Die Stimmabgabe wird vermerkt.
- (5) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt.
- (6) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er nicht gekennzeichnet ist;
 - b) er nicht als amtlich erkennbar ist;
 - c) aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht;
 - d) in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 - e) er außer der Bezeichnung der oder des Gewählten noch Zusätze enthält.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidierenden statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidierenden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁴Bei Stimmgleichheit findet nach einer Unterbrechung der Wahlsitzung von mindestens zwei Stunden ein dritter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser wegen Stimmgleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁵Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.
- (3) ¹Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 8 Abs. 1 vier Wochen und die Frist nach § 8 Abs. 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen oder Dekane sowie die oder der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg zwei Wochen. ²Die Wahl findet spätestens vier Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter statt.

- (4) Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, ist sie oder er im zweiten Wahlgang gewählt, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter verkündet und anschließend unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (6) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt die OTH Regensburg sie oder ihn durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Bayerischen Staatsministerin oder dem Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung muss schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der gewählten Person zugestellt werden. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl durchführen.

§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident legt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. ²Spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlags oder der Vorschlagsliste findet die Wahl statt. ³Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) ¹Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet. ³Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.
- (3) Für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gelten im Übrigen §§ 10, 11 Abs. 1 bis 5, § 12 und § 13 entsprechend.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident gewählt.
- (2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

§ 16 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheiden die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihrem Amt aus, gilt § 15 entsprechend.

3. Kapitel: Hochschulrat

§ 17 Hochschulrat

- (1) In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats dem Senat mit der Bitte um Bestätigung mit.
- (2) ¹Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig. ⁴Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt. ⁵Die Wahl kann unter Beachtung der Wahlgrundsätze auch in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (3) ¹Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁶Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁷Wird die Wahl von der oder dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats, ein neues Wahlverfahren statt.

- (4) Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (5) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt.
- (6) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis entsprechende Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt sind.
- (7) ¹Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft die oder der bisherige Vorsitzende ein; diese oder dieser leitet die Sitzung, bis eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt ist. ²Ist die oder der bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Hochschulrats, beruft die oder der Vorsitzende des Senats den Hochschulrat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. ³Im Falle des Abs. 3 Satz 4 gilt die Regelung zur Sitzungsleitung nach den Sätzen 1 oder 2 bis zum Ende der Sitzung.

4. Kapitel: Senat

§ 18 Senat

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Wahl kann unter Beachtung der Wahlgrundsätze auch in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (2) ¹Zur oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Besteht nach der Stichwahl Stimmgleichheit, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Besteht nach dieser weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los. ⁵Die oder der Gewählte muss unverzüglich erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁶Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, muss die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich erfolgen. ⁷Wird die Wahl von der oder dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung des Senats, ein neues Wahlverfahren statt. ⁸Sätze 1 bis 7 gelten für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entsprechend.
- (3) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (4) ¹Die konstituierende Sitzung des Senats beruft die oder der bisherige Vorsitzende ein; diese oder dieser leitet die Sitzung, bis eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt ist. ²Ist die oder der bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Senats, beruft die Präsidentin oder der Präsident den Senat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. ³Im Falle des Abs. 2 Satz 6 gilt die Regelung zur Sitzungsleitung nach den Sätzen 1 oder 2 bis zum Ende der Sitzung.

5. Kapitel: Beauftragte

§ 19

Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg

- (1) ¹Wahlvorschläge für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen. ²Der Wahltermin ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg erfolgt in geheimer Abstimmung durch den Senat. ²Zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. ³Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen. ⁵Endet die Amtszeit des oder der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Beauftragte oder ein neuer Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg gewählt.
- (4) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg werden ein oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. ²Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg berichtet in der Regel einmal im Jahr dem Senat über ihre oder seine Aktivitäten.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter des wissenschaftsstützenden Personals

- (1) ¹Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Kanzlerin oder der Kanzler nach Beschluss durch die Hochschulleitung für den Bereich des wissenschaftsstützenden Personals eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und ein oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wirkt an dem Verfahren beratend mit.
- (2) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte achtet auf den Vollzug des BayGIG und unterstützt die OTH Regensburg bei der Umsetzung. ²Sie oder er engagiert sich in Kooperation mit der Beauftragten oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg insbesondere für die Sicherung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, die Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den in Art. 3 BayGIG definierten Gremien.

§ 21 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der OTH Regensburg. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Information von Studierenden beziehungsweise Studieninteressierten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der OTH Regensburg berühren, insbesondere über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration;
 - b) beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen;
 - c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen;
 - d) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der OTH Regensburg nach Anhörung des Senats aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder der OTH Regensburg nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayHIG bestellt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen eingeladen werden, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben. ²Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung in beratender Funktion teil. ³Sie oder er berichtet in der Regel in der erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

6. Kapitel: Zentrale Einrichtungen

§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können als zentrale Einrichtungen in der Lehre, der Forschung und in der Weiterbildung errichtet werden, um die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit zu intensivieren und um Kompetenzschwerpunkte der OTH Regensburg nach außen sichtbar zu machen.
- (2) ¹Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen unterstehen unmittelbar der Hochschulleitung. ²Ihre Organisation wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. ³Ihre Errichtung und Aufhebung erfolgen durch Beschluss der Hochschulleitung. ⁴Sie werden in der Regel von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 22 Zentrum für Forschung und Transfer (ZFT)

¹Als wissenschaftliche Einrichtung besteht an der OTH Regensburg ein fakultätsübergreifendes Zentrum für Forschung und Transfer (ZFT). ²Es dient der administrativen und organisatorischen Unterstützung von im Hauptamt tätigen Professorinnen und Professoren bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Verbundforschungsprojekten und Kooperationsvorhaben mit der Wirtschaft.

§ 23 Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW)

¹Als wissenschaftliche Einrichtung besteht an der OTH Regensburg ein Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW). ²Es koordiniert als zentrale Kontaktstelle für Unternehmen und Einrichtungen der Praxis die Weiterbildung fakultätsübergreifend und interdisziplinär und bietet neben eigenen Weiterbildungsangeboten fachliche und organisatorische Unterstützung für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen und professionelles Wissensmanagement an.

§ 24 IT-Zentrum (ITZ)

Als zentrale IT-Einrichtung besteht an der OTH Regensburg das IT-Zentrum (ITZ). Das IT-Zentrum versteht sich als Experte und Anbieter für IT-Dienste, Ansprechpartner aller Hochschulmitglieder bei der Nutzung des IT-Dienste-Angebots und für Fragen der Digitalisierung; ferner als strategischer Partner bei der Hochschulentwicklung und der Digitalisierung in Lehre, Forschung und Verwaltung.

§ 25 Graduiertenzentrum (GZ)

¹Als zentrale Anlauf-, Koordinations- und Servicestelle zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Promovierenden, besteht an der OTH Regensburg ein Graduiertenzentrum (GZ). ²Das Graduiertenzentrum vereint und koordiniert die an der OTH Regensburg eingerichteten Promotionszentren.

III. ABSCHNITT: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 26 Amtszeit

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden nach ihrer Wahl durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von sechs Semestern durch die Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan beziehungsweise Prodekanin oder Prodekan im Amt.
- (2) Scheidet die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 27 Wahlausschuss

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekanin oder des Dekans bestellt jeder Fakultätsrat in der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus dessen Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 28 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Andernfalls werden sie von der Kandidierendenliste gestrichen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten beschränken.
- (5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, lädt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen für alle Kandidatinnen und Kandidaten verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 29 Durchführung der Wahl

¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen sind innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. ⁴§ 10 gilt entsprechend. ⁵Soweit die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät neben der Zugehörigkeit als Funktionsträgerin oder Funktionsträger nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 8 BayHIG dem Fakultätsrat zusätzlich auch als Mitglied einer Mitgliedergruppe nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BayHIG angehört, besteht kein doppeltes Stimmrecht. ⁶Eine von Satz 4 abweichende Regelung in der Geschäftsordnung eines Fakultätsrats ist zulässig.

§ 30 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²§ 11 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Sie oder er teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 31 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 32 Wahlprüfung

¹§ 13 gilt entsprechend. ²An die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters tritt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 33 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) ¹Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet im gleichen Semester wie die Wahl der Dekanin oder des Dekans statt, jedoch nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans. ²Vorschlagsberechtigt ist die nach Satz 1 gewählte Dekanin oder der Dekan.
- (2) §§ 27 Abs. 1, 29 bis 32 gelten entsprechend.

§ 34 Abberufung von Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen

Beabsichtigt die Hochschulleitung, die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzuberaufen, so beruft im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, der sich mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

§ 35 Amtszeit

¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Studiendekanin oder einen neuen Studiendekan im Amt. ²§ 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36 Wahlverfahren und Abberufung

§§ 29, 30 Abs. 1 bis 3, 31 bis 35 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

- (1) Die OTH Regensburg macht von dem in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Recht einer Verdopplung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertretern gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG im Fakultätsrat Gebrauch.
- (2) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät können dem Fakultätsrat neben ihrer Funktionszugehörigkeit nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 BayHIG gleichzeitig als gewählte Gruppenvertreterin oder gewählter Gruppenvertreter nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BayHIG ohne doppeltes Stimmrecht angehören. ²Eine von Satz 1 abweichende Regelung in der Geschäftsordnung eines Fakultätsrats ist zulässig.

4. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in den Fakultäten

§ 38 Wahlverfahren

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen der Fakultät. ²Vorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan, die oder der den Wahltermin zu Beginn des Semesters den Mitgliedern bekannt gibt, zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates; Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Dekanin oder der Dekan. § 20 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ²Für das Wahlverfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. ABSCHNITT: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

§ 39 Berufungsausschuss

- (1) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses nach Art. 66 Abs. 4 BayHIG bestimmt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. ³Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Beachtung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu beschließen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung schlägt bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Berufungsausschuss vor, wobei hiervon nur eine Vertreterin oder ein Vertreter stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Der Berufungsausschuss soll vor der Ausschreibung der Stelle gebildet werden. ²Er muss jedoch spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist gebildet sein.

§ 40 Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerberinnen und Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen, welche nach Ausprägung der Stelle und Anforderung durch den Berufungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden können, sollen für denselben Tag angesetzt werden. ⁴Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Berufungsausschuss gestellt. ⁵Für die andere kann die Bewerberin oder der Bewerber das Thema frei wählen. ⁶Den Termin der Lehrveranstaltungen legt die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
 - a) die Mitglieder des Berufungsausschusses;
 - b) die Mitglieder der Hochschulleitung;
 - c) die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Hochschulleitung;
 - d) die bestellten Gutachterinnen und Gutachter;
 - e) die Mitglieder des Senats;
 - f) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät;
 - g) die übrigen Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - h) die Studierenden der jeweiligen Fakultät.

²Die Einladung erfolgt in der Regel so rechtzeitig, dass sie den in Nr. a) bis h) genannten Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen zugeht.

- (3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zur Teilnahme an Probelehrveranstaltungen verpflichtet.

§ 41 Fachgutachten

- (1) ¹Über die seitens des Berufungsausschusses als listenfähig festgestellten Bewerberinnen und Bewerber werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 66 Abs. 5 BayHIG von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen eingeholt. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter können stimmberechtigte externe Mitglieder des Berufungsausschusses sein. ³Die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 2 BayHIG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend. ⁴Die Hochschulleitung sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg können zusätzlich für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber, die vom Berufungsausschuss als nicht listenfähig angesehen wurden, die Erstellung von Gutachten nach Satz 1 verlangen.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter können nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen nehmen.

§ 42 Sondervoten

Sondervoten im Sinne von Art. 55 Abs. 5 Satz 7 BayHIG können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingereicht werden, die oder der diese an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleitet.

§ 43 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 3 BayHIG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 41 und Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 42 würdigt der Berufungsausschuss in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. ³Er stellt einen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auf.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit den Bewerbungsunterlagen der Listenbewerberinnen und -bewerber der Dekanin oder dem Dekan. ²Auch die Ergebnisse der Sitzungen des Berufungsausschusses sind beizufügen. ³Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fakultätsrat über die Vorschlagsliste. ⁴Der Fakultätsrat gibt hierzu eine Stellungnahme ab.
- (3) ¹Die oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 43 der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stellungnahme des Fakultätsrats sind beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschulleitung legt den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Senat mit der Bitte um Stellungnahme vor. ²Die Hochschulleitung ist an die Stellungnahme des Senats nicht gebunden.

- (5) ¹Die gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayHIG bestellte Berichterstatlerin oder der bestellte Bericht-erstatler nimmt gegenüber der Hochschulleitung zum Berufungsvorschlag Stellung. ²Der Stellungnahme geht insbesondere die Prüfung voraus, ob die vorausgehenden Verfahrensschritte ordnungsgemäß abgelaufen sind.
- (6) Die Hochschulleitung kann in Vorschlagslisten genannte Kandidatinnen und Kandidaten zu persönlichen Vorstellungsgesprächen einladen.
- (7) ¹Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahmen die Vorschlagsliste. ²Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident, bei der Ruferteilung von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, wird der Dekanin oder dem Dekan und dem Berufungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (8) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, wird die Stelle neu ausgeschrieben.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Beschluss über den Berufungsvorschlag der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Dekanin oder der dem Dekan der betreffenden Fakultät mit und übermittelt der ausgewählten Bewerberin oder dem aus-
gewählten Bewerber ein Rufangebot.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste. ²Dieser Vorschlagsliste werden Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern beigelegt, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthalten. ³Die fachliche und pädagogische Eignung wird durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen.
- (3) Die Hochschulleitung entscheidet über die Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

V. ABSCHNITT: Studierendenvertretung

§ 45

Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der OTH Regensburg durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
 - a) der Studentische Konvent;
 - b) der Sprecherinnenrat;
 - c) die Fachschaftsvertretungen.

- (3) Dem Studentischen Konvent gehören an:
- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat;
 - b) je zwei Mitglieder der Fachschaftsvertretung je Fakultät;
 - c) weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die in ihrer Anzahl denjenigen nach b) entsprechen.
- (4) ¹Der Sprecherinnenrat wird aus sieben Mitgliedern konstituiert. ²Darüber hinaus können bis zu drei weitere Personen in den Sprecherinnenrat durch den Konvent legitimiert werden. ³Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents sowie die beiden studentischen Mitglieder im Senat sind kraft Amt Mitglieder des Sprecherinnenrats. ⁴Von den weiteren vier Mitgliedern werden jeweils zwei vom Studentischen Konvent und von den Mitgliedern nach Abs. 3 b gewählt. ⁵Diese müssen nicht aus der Mitte des Studentischen Konvents kommen.
- (5) ¹Eine Fachschaftsvertretung wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden einer Fakultät gebildet und besteht aus sieben Personen. ²Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren sechs Mitglieder der Fachschaft sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen.
- (6) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent nach Absatz 3 b sind je Fachschaftsvertretung die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher und das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde. ²Soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder weiter ausüben kann, wählt die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät aus ihrer Mitte eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter kann nicht Vertreterin oder Vertreter im Studentischen Konvent werden, wenn diese oder dieser bereits Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.
- (7) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent nach Abs. 3 c sind die auf der Liste für den Studentischen Konvent direkt gewählten Mitglieder. ²Eine direkt gewählte Vertreterin oder ein direkt gewählter Vertreter kann nicht Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 3 c im Studentischen Konvent werden, wenn diese oder dieser bereits Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat oder bereits nach Abs. 3 b Mitglied im Studentischen Konvent ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied, auf das bei der Wahl zu der Konventsliste der nächste weitere Sitz entfallen würde.
- (8) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach Abs. 2 beträgt ein Jahr. ²Die Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen nach § 1 der Wahlordnung der OTH Regensburg statt. ³Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 3 c muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden. ⁴Soweit diese Grundordnung nichts anderes regelt, gelten für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden die §§ 2 bis 24 der Wahlordnung der OTH Regensburg entsprechend.

§ 46 Studentischer Konvent

- (1) Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents zählen:
- a) die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden;
 - b) die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden:

- c) die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der OTH Regensburg (Art. 2 BayHIG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
 - d) die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer, digitaler und kultureller Belange der Studierenden;
 - e) die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter an der OTH Regensburg;
 - f) die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung;
 - g) die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden;
 - h) die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden;
 - i) die Förderung außerfachlicher Kompetenzen der Studierenden;
 - j) die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und des nachhaltigen Denkens und Handelns;
 - k) die Förderung von Instrumenten der Digitalisierung und der digitalen Infrastruktur der OTH Regensburg;
 - l) Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Studierenden und
 - m) die Bereitstellung von Angeboten zur Erleichterung und Verbesserung des Studienalltags.
- (2) ¹Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder des Studentischen Konvents einlädt, aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters in getrennten Wahlgängen die vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung. ²Die studentischen Mitglieder im Senat können nicht gleichzeitig zur vorsitzenden Person des Studentischen Konvents gewählt werden.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person leitet die Sitzung und die Wahl, bis die neu gewählte vorsitzende Person die Wahl angenommen hat. ²Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahlen eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Der Studentische Konvent ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte vertreten ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten geladen.
- (5) ¹Jeder oder jede Wahlberechtigte kann zur Wahl der vorsitzenden Person und der Stellvertretung je eine Kandidatin oder je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, wobei jedes Mitglied nur maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann.
- (6) ¹Zur vorsitzenden Person und zur Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (7) ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident teilt der gewählten vorsitzenden Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁶Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁷Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁸Die vorsitzende Person, bei ihrer Abwesenheit die Präsidentin oder der Präsident, teilt der gewählten Stellvertretung unverzüglich das Wahlergebnis mit; Sätze 6 und 7 gelten

entsprechend.⁹Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.

- (8) Scheidet die vorsitzende Person des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (9) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens zweimal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (10) ¹Der Studentische Konvent kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der OTH Regensburg einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt.

§ 47 Sprecherinnenrat

- (1) ¹Der Sprecherinnenrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Konvent die in § 47 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Sprecherinnenrat selbstständig. ³Der Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) ¹Die Wahlen der vier zu wählenden Mitglieder des Sprecherinnenrats finden in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters in eigenen Wahlgängen statt. ²Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents leitet die Wahl als Wahlleiterin oder Wahlleiter. ³Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive Wahlrecht nicht ein. ⁴In jedem Wahlgang hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, wobei jedes Mitglied nur maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. § 48 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Gewählt sind die vier Kandidierenden, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ³Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ⁴Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents zu erfolgen. ⁵Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt. ⁷Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecherinnenrats aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit dessen vorsitzende Person und eine Stellvertretung. ²Scheidet ein gewähltes Mitglied des Sprecherinnenrats vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. ³Die studentischen Mitglieder im Senat können nicht gleichzeitig zur vorsitzenden Person des Studentischen Sprecherinnenrats gewählt werden.

- (5) ¹Der Sprecherinnenrat soll mindestens fünfmal im Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Sprecherinnenrat binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Der Sprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte anwesend ist.
- (6) ¹Der Sprecherinnenrat kann für dessen Aufgaben vertretungsberechtigte Personen aus der Mitte der Studierenden für besondere Aufgaben vorschlagen. ²Diese sind vom Studentischen Konvent zu legitimieren.
- (7) ¹Der Sprecherinnenrat hat die Möglichkeit, dem Studentischen Konvent bis zu drei weiteren Personen aus der Mitte der Studierendenschaft als Vollmitglieder im Sprecherinnenrat vorzuschlagen, um diesen bei dessen Arbeit zu unterstützen. ²Diese weiteren Mitglieder müssen persönlich vom Studentischen Konvent mit der Mehrheit der Stimmen bestätigt werden.
- (8) Die Abwahl einzelner Sprecherinnenräte ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Studentischen Konvents möglich.

§ 48 Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹Die Fachschaftsvertretungen nehmen die in § 47 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben fakultätsbezogen wahr. ²Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die Beschlüsse der Fachschaft aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt sie oder er selbstständig. ³Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaft über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) Die Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter wählen in der konstituierenden Sitzung der Fachschaft aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Fachschaftssprecherin oder einen stellvertretenden Fachschaftssprecher.
- (3) Eine Abwahl der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers und der stellvertretenden Fachschaftssprecherin oder des stellvertretenden Fachschaftssprechers ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.
- (4) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaft binnen 14 Tage einzuberufen. ⁴Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Fachschaftsvertretung kann für deren Aufgaben vertretungsberechtigte Personen, aus der Mitte der Studierenden der Fakultät, für besondere Aufgaben auf Zeit mit einfacher Mehrheit wählen.
- (6) ¹Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.

§ 49 Finanzierung der Studierendenvertretung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnenrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der OTH Regensburg wacht darüber, dass die Haushaltsmittel

unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 27 Abs. 4 Satz 2 BayHIG sowie § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Satz 1 verteilt werden. ³Der Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Sprecherinnenrat vorzulegen ist.

- (2) ¹Der Sprecherinnenrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Zur Genehmigung ist die Zustimmung zweier Sprecherinnenräte notwendig. ³Die Verwaltung der OTH Regensburg prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 46 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Satz 1 entsprechen und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ⁴Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung vorzulegen.

VI. ABSCHNITT: Qualitätssicherung in Studium und Lehre

§ 50 Allgemeine Regelungen

Ergänzende Regelungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre über die in diesem Abschnitt hinaus können durch die Erweiterte Hochschulleitung beschlossen werden.

§ 51 Studiengangkommission

- (1) ¹Die Studiengangkommission wird für jeden Studiengang gebildet. Es ist zulässig eine Kommission für mehrere fachlich nahverwandte Studiengänge zu bilden. ²Die Studiengangkommission wird mindestens alle zwei Jahre durch die Sprecherin oder den Sprecher der jeweiligen Kommission einberufen. ³Alle Mitgliedsgruppen müssen an den Sitzungen beteiligt werden. ⁴Sie gelten nach Erhalt einer fristgerechten Sitzungseinladung als beteiligt. ⁵Eine Sitzungsteilnahme ist nicht verpflichtend. ⁶Das Treffen von Teilgruppen zwischen den Sitzungen ist zulässig. ⁷Die Studiengangkommission ist über die Inhalte dieser Treffen in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) ¹Die Studiengangkommission besteht aus den folgenden Mitgliedsgruppen:
1. alle in dem jeweiligen Studiengang hauptamtlich Lehrenden;
 2. Vertretung der in dem Studiengang lehrenden Lehrbeauftragten;
 3. Vertretung des in die Lehre eingebundenen wissenschaftsstützenden Personals;
 4. mindestens zwei von der jeweiligen Fachschaft benannte Studierende des Studiengangs;
 5. Vertretung der Alumni des Studiengangs, falls im Studiengang bereits vorhanden;
 6. Vertretung der Berufspraxis, insbesondere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von kooperativen und dualen Studienangeboten;
 7. Vertretung der Servicestellen und der Abteilung Studium.

²Die Sprecherin oder der Sprecher der Studiengangkommission ist aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs vom Fakultätsrat zu bestimmen. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Weitere Mitglieder können vom Fakultätsrat bestimmt werden. ⁶Bei Kooperationsstudiengängen sind Lehrende der Kooperationshochschulen oder außerhochschulischen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu beteiligen. ⁷Grundsätzlich sollten alle Studierende des Studiengangs die Möglichkeit haben, an den Sitzungen der Studiengangkommission teilzunehmen.

- (3) ¹Der Studiengangkommission obliegt die kontinuierliche Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs. ²Bei wesentlichen Änderungen am Studiengang, insbesondere bei einer Neufassung oder Änderung der Studien- und Prüfungsordnung, ist eine Behandlung in der Studiengangkommission erforderlich.
- (4) ¹Alle Mitglieder der Studiengangkommission müssen im Vorfeld von Sitzungen die Möglichkeit haben, Themen entsprechend den Vorgaben der Erweiterten Hochschulleitung zur Soll-Agenda auf die Tagungsordnung zu setzen. ²Diese sind in der Sitzung zu behandeln. ³Die Ergebnisse der Sitzungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 52

Interne Akkreditierungskommission

- (1) Die interne Akkreditierungskommission wird mindestens einmal im Semester durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Vorsitzendes Mitglied der internen Akkreditierungskommission ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre.
- (3) ¹Die interne Akkreditierungskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und deren jeweiliger Stellvertretung. Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre;
 2. ein professorales Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung;
 3. eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor;
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen oder wissenschaftsstützenden Personals;
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

²Die Stellvertretung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre ist die oder der Qualitätsmanagementbeauftragte der OTH Regensburg. ³Die Stellvertretungen der anderen Mitglieder kommen jeweils aus der gleichen Mitgliedsgruppe wie das stimmberechtigte Mitglied. ⁴Das stimmberechtigte Mitglied und seine Stellvertretung sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. ⁵Für die Gruppe der Studierenden werden zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter bestellt.

- (4) ¹Das Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung wird von dieser bestellt. ²Die weitere Professorin oder der weitere Professor, die Vertretung des wissenschaftlichen oder wissenschaftsstützenden Personals und deren Stellvertretungen werden vom Senat bestellt. ³Es ist keine Voraussetzung, dass sie dem Senat angehören. ⁴Die Vertretung der Studierenden und deren Stellvertretungen werden vom Sprecherinnenrat bestellt. ⁵Es ist keine Voraussetzung, dass sie der Studierendenvertretung angehören. ⁶Die Bestellungen erfolgen grundsätzlich für zwei Jahre, bei Studierenden für ein Jahr. ⁷Wiederbestellung ist zulässig. ⁸Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nachbestellt.

(5) ¹Die interne Akkreditierungskommission fasst Beschlüsse zur internen Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats. ²Die Aufgaben der internen Akkreditierungskommission sind:

1. Beschlüsse zur internen Akkreditierung von Studiengängen auf Basis des Selbstberichts sowie weiterer studiengangspezifischer Unterlagen, dem Ergebnis der formalen Vorprüfung und dem Gutachten des internen Audits;
2. Beschlüsse über die Erfüllung von Auflagen;
3. Beschlüsse zum Akkreditierungsstatus bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen und
4. Beschlüsse zur Akkreditierungsverlängerung.

³Ein Beschluss gem. Nr. 1 wird in einer der folgenden Kategorien gefasst:

- Der Studiengang ist akkreditiert,
- Der Studiengang ist akkreditiert mit Auflagen.
- Der Studiengang ist nicht akkreditiert.

⁴Auflagen werden entsprechend der Regelungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) in der jeweils aktuellen Fassung und hochschulinternen Akkreditierungskriterien mit einer zeitlichen Frist von zwei Semestern zur Umsetzung versehen. ⁵Empfehlungen können zusätzlich ausgesprochen werden. ⁶Bei Nichterfüllung von Auflagen innerhalb der zeitlichen Frist ist im Einzelfall eine Fristverlängerung von einem Semester möglich. ⁷Die Akkreditierung des Studiengangs erlischt, wenn Auflage(n) nicht erfüllt wurden. ⁸Die Aufgaben der internen Akkreditierungskommission gem. Nr. 3 und 4 werden von der Erweiterten Hochschulleitung geregelt.

§ 53 Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

(2) ¹Die Schlichtungskommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. Präsidentin oder Präsident,
2. ein weiteres durch die Hochschulleitung berufenes Mitglied und
3. ein durch den Senat berufenes Senatsmitglied.

²Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen im betreffenden internen Akkreditierungsverfahren nicht beteiligt sein. ³Zudem dürfen sie nicht ein Mitglied der Heimatfakultät des betreffenden Studiengangs sein.

(3) ¹Der Schlichtungskommission obliegt die Unterstützung bezüglich einer Akkreditierungsentscheidung bei Konflikten zwischen interner Akkreditierungskommission und Fakultät. ²Die Schlichtungskommission spricht dafür Empfehlungen an die interne Akkreditierungskommission aus.

(4) ¹Die Anrufung der Schlichtungskommission ist bei Nichtakzeptanz von akkreditierungsrelevanten Beschlüssen der internen Akkreditierungskommission auf Antrag möglich. ²Der formlose Antrag ist über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der internen Akkreditierungskommission unter Benennung von akkreditierungsrelevanten Gründen an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

VIII. ABSCHNITT: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 54 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien) der OTH Regensburg, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. ²Die Kollegialorgane können sich ergänzende Geschäftsordnungen geben.

§ 55 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Gremien werden jeweils durch die vorsitzende Person einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; für den Hochschulrat gilt eine Frist von zwei Wochen. ³Auf die Einberufung einer Sitzung der Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann die vorsitzende Person unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen eine Sitzung anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 56 Beschlussfähigkeit

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; Stimmrechtsübertragungen in schriftlicher oder elektronischer Form werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und den Ladungsmangel nicht unverzüglich rügen.
- (3) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 56 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 57 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Soweit nicht anders geregelt, beschließen die Gremien mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise bekannt. ³Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem das Votum spätestens bei ihr oder ihm eingegangen sein muss; verspätete Eingänge können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Kalendertage betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁷Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.
- (3) ¹Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans und einer Studiendekanin oder eines Studiendekans sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst der OTH Regensburg und zu einer oder einem Beauftragten für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 58 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Das Recht der Gremien, Sachverständige einzuladen bleibt unberührt.
- (2) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 58 Abs. 3 beziehungsweise die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zum Gegenstand haben, können durch Beschluss des Wahlgremiums für die Hochschulöffentlichkeit oder Teile davon zugänglich gemacht werden.

§ 59 Geheime Abstimmung

- (1) ¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen wird geheim abgestimmt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (2) Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 60 Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen, soweit nicht anders geregelt, auf andere Vertreterinnen oder Vertreter derselben Gruppe übertragen werden. ²Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen.

- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (3) Bei Prüfungsgremien sind Stimmrechtsübertragungen unzulässig.
- (4) ¹Wird eine Mitgliedergruppe in einem Gremium der OTH Regensburg nur durch eine Person vertreten, so ist im Fall der Abwesenheit dieses Mitglieds eine Stimmrechtsübertragung auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter möglich. ²Die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter kann in einem solchen Fall an Gremiensitzungen stimmberechtigt mitwirken. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst kann entsprechend Satz 1 im Falle der Abwesenheit ihr beziehungsweise sein Stimmrecht in den Gremien der OTH Regensburg auf die stellvertretenden Beauftragte für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst oder den stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst übertragen. ⁴Die oder der stellvertretende Beauftragte für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst kann in einem solchen Fall an Gremiensitzungen stimmberechtigt mitwirken.

IX. ABSCHNITT: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der OTH Regensburg vom 12. Juni 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 26. Juli 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 1. August 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident